



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

█@lindenberg.one

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-█

E-MAIL Referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON █

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 18.11.2022

GESCHÄFTSZ. 25-170 II#1143

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Stattgabe Ihrer Beschwerde**

Bezug: Ihre Schreiben vom 26.04.2022 und 08.09.2022

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

nach inhaltlicher Auswertung und juristischer Überprüfung Ihrer o.a. Schreiben konnten folgende Datenschutzverstöße des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), Godesberger Allee 185-189, 53175 Bonn, festgestellt werden:

- (1) Das BSI hat Ihr Auskunftersuchen gemäß Art. 15 DSGVO vom 22.03.2022 mit seiner Antwort vom 11.04.2022 nicht vollumfänglich beantwortet. Dies stellt einen Verstoß gegen Art. 15 Abs. 1 DSGVO dar.
- (2) Entgegen der Regelung des Art. 15 Abs. 3 DSGVO hat das BSI die von Ihnen per E-Mail beantragten Auskünfte/Kopien nicht in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung gestellt, sondern mit Schreiben vom 11.04.2022 in Papierform.
- (3) Entgegen der Regelung des Art. 12 Abs. 1 S. 1 DSGVO hat das BSI die Ihnen übersendeten Kopien nicht in einer Form aufbereitet, die es Ihnen ermöglicht hätte, sie einem der Sie betreffenden Vorgänge zuzuordnen, die zum damaligen Zeitpunkt beim BSI anhängig waren (siehe hierzu das an Sie adressierte Schreiben des BSI vom 08.09.2022).

- (4) Die Angaben zu Löschfristen, welche sich in der Datenschutzerklärung befanden, die das BSI Ihnen mit Schreiben vom 11.04.2022 übermittelt hat, standen nicht im Einklang mit den Regelungen des § 5 BSIg. Dies stellt einen Verstoß gegen Art. 15 Abs. 1 lit. d) DSGVO dar.

Nach Würdigung der Gesamtumstände sowie aufgrund des einsichtigen und kooperativen Verhaltens des BSI wird vorliegend von der Ausübung von Abhilfebefugnissen nach Art. 58 Abs. 2 DSGVO abgesehen.

Zu Ihren weiteren mit Schreiben vom 29.08.2022, 08.09.2022 und 11.11.2022 adressierten Beschwerdepunkten wird Ihnen ein separates Schreiben zugehen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

██████████